

**Satzung des Landkreises Meißen
über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung
von Abfällen im Regionalgebiet Riesa-Großenhain
- Abfallwirtschaftssatzung -**

Aufgrund von

- §§ 3 Absatz 1 und 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist,
- §§ 2, 6, 9 und 47 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist,
- § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist,
- §§ 10 bis 16 und 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2008 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist,
- § 3 Absätze 1 und 2 und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 148, 156), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) geändert worden ist,
- §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist,
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist,
- § 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist,

wird folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Meißen
über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
im Regionalgebiet Riesa-Großenhain
- Abfallwirtschaftssatzung -

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich, Aufgaben und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen und Abfallbezeichnungen
- § 3 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht
- § 5 Ausnahmen von der Überlassungspflicht
- § 6 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Zweiter Abschnitt – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Gemeinsame Bestimmungen für Abfallbehälter und Standplätze
- § 11 Sammlung von Restabfall
- § 12 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr des Restabfalls
- § 13 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 14 Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen
- § 15 Sammlung von Bioabfällen
- § 16 Sammlung von Grünabfällen
- § 17 Getrenntes Einsammeln von Sperrmüll und Elektroaltgeräten
- § 18 Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen
- § 19 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 20 Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen, Umladestationen, Wertstoffhöfe
- § 21 Modellversuche

Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Haftung
- § 23 Gebühren
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Anordnung für den Einzelfall
- § 27 Nichtigkeitsklausel
- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1 Begriffsbestimmungen nach § 2 dieser Satzung
- Anlage 2 Von der Entsorgungspflicht (Einsammeln und Befördern) durch den
Zweckverband für das Gebiet des Kompetenzzentrums Abfallwirtschaft
ausgeschlossene Abfälle nach § 3 dieser Satzung

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Aufgaben und Ziele

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung (AWS) gilt für den LK Meißen, Regionalgebiet Riesa-Großenhain. Das Regionalgebiet Riesa- Großenhain ist identisch mit dem alten LK Riesa- Großenhain.
 - (2) Dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) obliegt die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Landkreises Meißen, die diesem aus seiner Stellung als entsorgungspflichtige Körperschaft erwachsen, insbesondere die Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 3 SächsABG. Soweit der ZAOE in Erfüllung dieser Verpflichtungen im Gebiet des Landkreises Meißen tätig wird, wird das Gebiet nachfolgend als „Kompetenzzentrum“ (KC) bezeichnet. Mit Übergang des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ in die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums des ZAOE zum 01.01.2010 wird das Regionalgebiet Riesa- Großenhain in den Tätigkeitsbereich des ZAOE, Kompetenzzentrum, integriert.
 - (3) Nachfolgend aufgeführte Regelungen gelten somit uneingeschränkt auch für den Regionalbereich Riesa-Großenhain.
 - (4) Die Abfallwirtschaft hat vorrangig zum Ziel, die Abfallmenge und den Schadstoffgehalt in den Abfällen so gering wie möglich zu halten. Jeder ist gehalten,
 1. das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 2. die Menge der Abfälle zur Beseitigung durch das Abtrennen verwertbarer Abfälle und ihr Einbringen in den Stoffkreislauf zu vermindern,
 3. die stoffliche oder energetische Verwertung von Abfällen zu fördern,
 4. Schadstoffe der gesonderten Entsorgung zuzuführen,
 5. angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- Für alle Abfallerzeuger und -besitzer besteht die Pflicht zur Getrennthaltung der Abfälle. Der ZAOE darf im Geltungsbereich dieser Satzung Abfälle, die nicht vorsortiert sind, von den Sammelstellen zurückweisen, wenn die Trennung der Abfälle zumutbar ist und entsprechende Abfallbehälter vorgesehen sind.
- (5) Der ZAOE informiert und berät die Einwohner, Unternehmen und Gewerbetreibenden mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen. Hierfür bestellt er Abfallberater.
 - (6) Die Abfallentsorgung des ZAOE umfasst im Gebiet des Kompetenzzentrums das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushalten. Weiterhin entsorgt der ZAOE die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Darüber hinaus kann der ZAOE auf freiwilliger Basis weitere Abfälle entsorgen.

Der ZAOE entsorgt die im Gebiet des Kompetenzzentrums angefallenen Abfälle mit Ausnahme der im § 3 genannten Stoffe.

- (7) Der ZAOE kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung in Gebiet des Kompetenzzentrums ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (8) Die Städte und Gemeinden unterstützen den ZAOE bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere durch:
1. Auswahl von Standplätzen für Abfallbehälter sowie von Sammelplätzen für ausgewählte Abfallarten,
 2. Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung sowie beim Einsammeln anderer Abfälle (Sperrmüll, Schrott, Schadstoffe, Grünabfälle) und bei der Durchführung der Abfallentsorgung,
 3. Information an den ZAOE über ungesetzliche Abfallablagerungen bzw. das Abstellen von Fahrzeugwracks u. ä.,
 4. Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, Ortsfesten u. ä.,
 5. Mitteilung der aktuellen Grundstücksnutzung und Einwohnermeldedaten auf Anforderung,
 6. Übermittlung allgemeiner Informationen an die Einwohner.

Kommunale Verwaltungen haben die Ziele der Abfallwirtschaft durch Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung insbesondere auch im Beschaffungswesen vorbildlich zu unterstützen.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Abfallbezeichnungen

Im Sinne dieser Satzung gelten die in Anlage 1 genannten Begriffsbestimmungen.

§ 3

Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ausgeschlossen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, da sie wegen ihrer Art oder ihrer Beschaffenheit (z. B. flüssige oder schlammige Abfälle) nicht mit dem Restabfall gemeinsam eingesammelt und befördert werden können.
- (2) Ausgeschlossen sind ferner alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die wegen ihrer Menge im Gebiet des Kompetenzzentrums nicht mit dem Restabfall eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können im Einzelfall weitere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können. Der ZAOE kann die Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Ebenfalls ausgeschlossen von der Entsorgung sind Abfälle, die einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die im Gebiet des Kompetenzzentrums getrennte Rücknahmesysteme tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des SächsABG selbst zur Abfallentsorgung verpflichtet.
- (6) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (7) Bestehen Zweifel beim Entsorgungspflichtigen, ob für eine bestimmte Abfallart die Pflicht der Entsorgung durch den ZAOE besteht, entscheidet der ZAOE darüber. Zur Entscheidungsfindung ist der ZAOE berechtigt, vom Abfallerzeuger/-besitzer entsprechende Nachweise zu verlangen. Der ZAOE kann die Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken im Gebiet des Kompetenzzentrums, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von entsorgungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht gem. § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, dem ZAOE im Geltungsbereich dieser Satzung die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
- (4) Das Recht auf Entsorgung unmittelbar am Grundstück besteht nicht, wenn der Anschluss auf Grund der besonderen Lage verkehrstechnisch nicht bzw. nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand realisierbar ist. Die Entsorgung solcher Grundstücke ist zwischen dem ZAOE und dem Eigentümer bzw. dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle gesondert zu vereinbaren. Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der ZAOE den Bereitstellungsplatz fest.
- (5) Das Recht, Abfälle gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung biologisch abbaubarer Abfälle, z. B. von Garten- und Küchenabfällen. Unberührt bleibt ferner das Recht der eigenständigen Entsorgung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG und das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten der Hersteller oder des Handels an diesen zurückzugeben.

- (6) Entzieht sich ein Verpflichteter nach Abs. 1 und 2 der Anschlusspflicht für sein Grundstück oder kommt er seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht oder nicht vollständig nach, ist der ZAOE berechtigt, das Grundstück zwangsweise an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (7) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter zugelassene Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke zu nutzen. Die Abfuhr ist mit den Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Verkaufseinrichtungen auf öffentlichen Flächen, für Märkte, Schausteller, Zirkuseinrichtungen.

§ 5

Ausnahmen von der Überlassungspflicht

Die Überlassungspflicht besteht nicht:

- soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem ZAOE nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 6

Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln, Befördern und Überlassen gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 11 bis 19 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind:
1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 2. Abfälle, die unmittelbar zu den festgelegten Entsorgungsanlagen befördert und dem ZAOE oder den von ihm Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. verwertbare Stoffe mit der Übergabe an den eingerichteten Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten bzw. zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Alle anderen außerhalb Abs. 1 in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle gelten als illegale Abfallablagerungen.
- (3) Abfälle, die im Rahmen der Entsorgungspflicht des ZAOE von ihm selbst oder durch seine Beauftragten eingesammelt werden, gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des ZAOE über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZAOE gebracht, so geht der Abfall mit der geordneten Übergabe in das Eigentum des ZAOE über. Der ZAOE ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (4) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem ZAOE in aufgestellten Abfallbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Jeder Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat dem ZAOE den Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohner sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
Sind Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken zu entsorgen, sind Beginn und Ende des Abfallanfalls dem ZAOE unter Angabe von Art und Menge des Abfalls ebenfalls mitzuteilen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der ZAOE von den in Absatz 1 genannten Personen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Sofern die nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Personen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ausnahmsweise nicht der Überlassungspflicht unterliegen, ist dem ZAOE jederzeit auf Verlangen Auskunft über die anderweitige Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle zu geben.
- (3) Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der gemäß Absatz 1 Auskunftspflichtige spätestens 4 Wochen vor Beginn der Überlassungspflicht unter Mitteilung der in Absatz 1 und 2 geforderten Angaben anzumelden.
Die Verpflichtung des ZAOE zum Einsammeln und Befördern der Abfälle bzw. zur Aufstellung von Abfallbehältern beginnt spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung.
- (4) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den ZAOE unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. Das gilt auch bei Beauftragung eines Bevollmächtigten durch den Grundstückseigentümer bzw. bei Wechsel des Bevollmächtigten.
Bis zum Eingang der Meldung über den Eigentumswechsel beim ZAOE gilt der bisherige Eigentümer im Sinne dieser Satzung als berechtigt und verpflichtet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (6) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie zur Kontrolle von Abfallbehältern zu dulden.
- (7) Die Mitteilungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Schriftform.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streiks, behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, Behinderung durch Baustellen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe

vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

- (2) Sobald die Störung gemäß Abs. 1 entfällt, ist der ZAOE oder ein von ihm beauftragter Dritter dazu verpflichtet, die Abfuhr nachzuholen.
- (3) Wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück zeitweilig gesperrt ist und dadurch oder durch andere, vergleichbare Beeinträchtigungen der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, muss der Anschlusspflichtige den Behälter nach Absprache mit dem ZAOE zu einem geeigneten Bereitstellungsplatz bringen oder bringen lassen.
- (4) Kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz besteht auch bei Störungen durch den Abfallerzeuger oder -besitzer, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der ZAOE nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Gewichtsüberschreitung und dgl.). Das Anfrieren des Abfalls im Behälter ist durch geeignete Maßnahmen des Anschlusspflichtigen zu verhindern.
- (5) Das zulässige Füllgewicht pro Abfallbehälter/-sack beträgt maximal:

60-l-Tonne	40 kg
80-l-Tonne	40 kg
120-l-Tonne	50 kg
240-l-Tonne	95 kg
1.100-l-Tonne	450 kg
Abfallsack	25 kg

Zweiter Abschnitt - Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 - a) durch den ZAOE oder durch von ihm beauftragte Dritte (Holsystem). Das betrifft:
 - Restabfall,
 - Zeitungen, Zeitschriften, Pappen und Papier in Gebieten mit blauer Tonne,
 - Sperrmüll auf Bestellkarte,
 - b) durch den Abfallbesitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen, sofern dieses alle erforderlichen Genehmigungen nachweisen kann (Bringsystem)
Das betrifft:
 - Verpackungsglas (weiß, grün, braun),
 - elektrische und elektronische Altgeräte bei Abgabe in Sammelstellen,
 - Grünabfälle,
 - Schadstoffe,
 - Sperrmüll bei Abgabe an den Umladestationen.

- (2) Der ZAOE kann im Gebiet des Kompetenzzentrums elektronische Systeme zur Erfassung von Behälterentleerungen und Waagen zur Erfassung der Abfallmenge auf den Anlagen des ZAOE nutzen.
- (3) Öffnungszeiten der Umladestationen und Annahmestellen sowie die Termine der regelmäßigen Sammlungen werden im jährlichen Abfallkalender des ZAOE und erforderlichenfalls ortsüblich bekannt gegeben.

§ 10

Gemeinsame Bestimmungen für Abfallbehälter und Standplätze

- (1) Abfallbehälter (graue Tonne für Restabfall, blaue Tonne für Papier) werden vom ZAOE oder durch seine Beauftragten gestellt, ersatzgestellt und betriebsbereit gehalten. Die Nutzung eigener Abfallbehälter ist nicht zulässig. Abfälle, die nicht in zugelassene Abfallbehälter gefüllt wurden, werden bei der Abfuhr nicht berücksichtigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Aufstellung der notwendigen Abfallbehälter zu dulden. Zu diesem Zweck sind durch sie die Standplätze so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige ist möglich.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann schriftlich eine Veränderung von Anzahl und Behältertyp beantragen. Der ZAOE ist berechtigt, bei ständigem Mehr- oder Minderanfall von Abfällen Abfallbehälter zuzustellen oder abzuziehen. Der Eigentümer des Grundstücks ist davon vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind am Tag der Entsorgung durch den Anschlusspflichtigen bis 06:00 Uhr zu ebener Erde und in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfuhrfahrzeugs so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können (Bereitstellungsplatz). Fußgänger und Fahrzeuge sollten durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Entleerte und aus besonderen Gründen auch nicht entleerte Behälter sind schnellstmöglich an den üblichen Standplatz zurückzustellen.
- (5) Alle am Bereitstellungsplatz oder am Straßenrand befindlichen Abfallbehälter werden nach festgelegtem Tourenplan entleert. Sollen einzelne dieser Behälter nicht entleert werden, sind diese deutlich und unzweifelhaft zu kennzeichnen.
- (6) Die vom ZAOE oder seinen Beauftragten gestellten Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie müssen ordnungsgemäß genutzt werden, können und dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Aufnahme der dafür vorgesehenen Abfallart verwendet werden. Für unsachgemäße Befüllung oder Behandlung der Abfallbehälter haftet der Anschlusspflichtige. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Nutzer umgehend beim ZAOE anzuzeigen.
- (7) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen. Einschlämmen oder übermäßiges Verdichten des Inhalts, Einfüllen von heißer oder glühender Asche in Abfallbehälter sind untersagt. Sperrige Gegenstände und Abfälle, die geeignet sind, das mit der Entsorgung betraute Personal zu gefährden oder das

Sammelfahrzeug oder den Abfallbehälter zu beschädigen, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

- (8) Andere Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter - insbesondere das Entnehmen aus Umhausungen oder Behälterschränken (Müllschleusen), die Abfallentsorgung frei Gelass sowie Reinigungsleistungen - sind von den Eigentümern der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren.
- (9) Das Umsetzen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke durch die Anschlusspflichtigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ZAOE.
- (10) Stellplätze für Abfallbehälter, die durch mehrere Grundstückseigentümer genutzt werden und sich auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, sind mit den Städten und Gemeinden zu beraten und festzulegen und durch diese bekannt zu geben. Die Städte und Gemeinden sind insbesondere verpflichtet, ausreichend Stellplätze für Wertstoffsammelbehälter auszuweisen.

§ 11

Sammlung von Restabfall

- (1) Restabfall ist getrennt von anderen Abfallarten in dafür zugelassenen, dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehältern (graue Tonne) zu sammeln. Zugelassen sind:
 - 1. Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l Fassungsvermögen,
 - 2. Abfallsäcke mit 60 l Fassungsvermögen, die vom ZAOE besonders gekennzeichnet sind.Für Abfallbehälter anderer Abmessungen ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung des ZAOE erforderlich.
Abfallsäcke sind in den benannten Abgabestellen zu erwerben. Die Säcke sind zur Entsorgung an solchen Standorten bereitzustellen, die von Sammelfahrzeugen angefahren werden. Die Abfallsäcke dürfen nur zusätzlich neben den in 1. genannten Behältern zur Entsorgung bereitgestellt werden. Absatz (6) ist hiervon unberührt. Die Leerungen der Behälterarten 1. werden elektronisch registriert.
- (2) Für jedes Wohngrundstück, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist mindestens ein Abfallbehälter vorzuhalten.
Die Gesamtzahl der Behälter auf einem Grundstück ist so gering wie möglich zu halten, aber so zu bemessen, dass sämtliche im Grundstück anfallenden Abfälle innerhalb eines Entsorgungszyklusses aufgenommen werden können.
- (3) Bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken sowie öffentlichen und sonstigen Einrichtungen richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Die Anschlusspflichtigen haben dem ZAOE die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter mitzuteilen. Es ist jedoch mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.
- (4) Für benachbarte Wohngrundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.

- (5) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn-, Gewerbe- als auch sonstigen Zwecken dienen, kann auf schriftlichen Antrag hin auf die Aufstellung eines Abfallbehälters für den Gewerbeanteil verzichtet werden, wenn die bereitgestellte Behälterkapazität für das Grundstück insgesamt ausreicht und es sich bei den Gebührenpflichtigen um ein und dieselbe Person handelt.
- (6) In abgelegenen Grundstücken können auf schriftlichen Antrag beim ZAOE zugelassene Abfallsäcke ausschließlich für die reguläre Abfallentsorgung genutzt werden.

§ 12

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr des Restabfalls

- (1) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich im 14-tägigen Rhythmus. Für besondere Entsorgungsbereiche kann in einem wöchentlichen Rhythmus entsorgt werden. Abweichungen von dieser Regelung werden im Abfallkalender oder ortsüblich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung unverzüglich vor oder nach dem Feiertag. Die Änderungen werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (2) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich nicht vor 06:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr.
- (3) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung können die Überlassungspflichtigen die Häufigkeit der Behälterentleerung selbst bestimmen. Einzelheiten regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 13

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Die wirtschaftliche Durchführung der Abfuhr und die möglichst umfassende Verwertung der zu überlassenden Abfälle erfordern eine gründliche Abfalltrennung. Wird durch ungenügende Abfalltrennung die bestimmungsgemäße Verwertung unzumutbar erschwert, besteht keine Verpflichtung des ZAOE zur Entsorgung im jeweiligen Sammelsystem. Die dem ZAOE entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen gesondert berechnet. Gleiches gilt für Nutzer, die Entsorgungsangebote des ZAOE freiwillig ohne Bestehen einer entsprechenden Überlassungspflicht nutzen.
- (2) Abfälle zur Verwertung werden in den Städten und Gemeinden in aufgestellten Wertstoffbehältern, in den Umladestationen des ZAOE, auf den Betriebshöfen oder bei periodischen Sammelaktionen mit speziellen Sammelfahrzeugen erfasst.
- (3) Unternehmen, Gewerbebetriebe und Einrichtungen haben Wertstoffe, die in größeren als haushaltüblichen Mengen anfallen, eigenverantwortlich der Verwertung zuzuführen.
- (4) Soweit im Gebiet des Kompetenzzentrums ein Sammelsystem gemäß Verpackungsordnung eingerichtet wurde, sind die Einsammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Lasten und Pflichten an das entsprechende privatwirtschaftliche System übergegangen.

§ 14

Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen

- (1) Die Erfassung von Zeitschriften, Papier und Pappe ohne den „Grünen Punkt“ erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe im Rahmen eines Dualen Systems. Zugelassen sind Behälter („Blaue Tonnen“) in den Größen 120 l, 240 l und 1100 l.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben grafisches Papier, Pappe und Kartonagen nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden auch grafische Papiere, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten durch den ZAOE nach Maßgabe des Abs. 1 in haushaltsüblichen Mengen entsorgt.

§ 15

Sammlung von Bioabfällen

- (1) Dem Holsystem für Bioabfälle unterliegen nur die jeweiligen Entsorgungsgebiete, in denen der ZAOE die entsprechenden Voraussetzungen für die getrennte Sammlung geschaffen hat und der Beginn der getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen bekannt gegeben wurde. Der ZAOE kann einzelne Grundstücke oder Gebiete aus dem Holsystem ausgliedern.
Im Regionalgebiet Riesa- Großenhain erfolgt gegenwärtig diese Erfassung nicht durch das KC ZAOE.
- (2) Für das Einsammeln von Bioabfall sind ausschließlich folgende Abfallbehälter zu verwenden:
 - 60-Liter-Bioabfallbehälter,
 - 120-Liter-Bioabfallbehälter,
 - 240-Liter-Bioabfallbehälter.
- (3) Bioabfallbehälter sollen stets verschlossen gehalten und zur Sammlung der Bioabfälle so aufgestellt werden, dass Geruchsemissionen möglichst vermieden werden (schattiger Aufstellungsort).
- (4) Bioabfallbehälter dürfen nur mit Bioabfällen befüllt werden. Bioabfallbehälter mit Fremdstoffanteilen werden als Restabfall entsorgt. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten werden dem Grundstückseigentümer berechnet.
- (5) Die Bioabfallbehälter werden aus hygienischen Gründen spätestens alle 14 Tage geleert.

§ 16

Sammlung von Grünabfällen

- (1) Zur Durchsetzung des Verwertungsgebotes sollten Grünabfälle aus Haushalten soweit als möglich getrennt vom Restabfall gesammelt und selbst verwertet werden (Eigenkompostierung).

- (2) Saisonbedingt anfallende organische Abfälle, wie z. B. Weihnachtsbäume, Laub, Gehölz- und Grünschnitt, die nicht oder aufgrund der Menge nicht selbst kompostiert werden können, sind gesonderten bzw. gewerblichen Sammlungen zuzuführen oder in haushaltüblichen Mengen in den Sammelstellen des ZAOE zur Verwertung abzuliefern. Bei der saisonalen Sammlung können Grünabfälle bis zu einem Volumen von 1 m³ abgegeben werden. Die Grünabfälle dürfen generell die Maße 2 m Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten.
- (3) Die Annahmestellen und Öffnungszeiten sind dem Abfallkalender und der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Der Betreiber kann Annahmestellen und Öffnungszeiten dem Bedarf anpassen. Mit den Kommunen erfolgt die Abstimmung und Unterstützung.

§ 17

Getrenntes Einsammeln von Sperrmüll , Elektroaltgeräte

- (1) Das Einsammeln geschieht im Bestellsystem mit Bestellkarte. Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll mit Bestellkarte ist auf den Umladestationen möglich, von Elektroaltgeräten auf den Umladestationen und Sammelstellen.
- (2) Der Zeitpunkt der Abholung liegt längstens vier Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Entsorgungsunternehmen und wird mit Antwort auf die Bestellkarte mindestens eine Woche vor Abholung mitgeteilt.
- (3) Vor dem Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle, die aufgrund ihres Volumens (über 1,5 m³) oder ihres Gewichts (mehr als 70 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist, in transportfähige Stücke zu zerlegen.
- (4) Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor dem Abholtermin am Straßenrand vor dem jeweiligen Grundstück bzw. an gesondert vereinbarten Standorten bereitzustellen. Fußgänger und Fahrzeugverkehr dürfen dabei nicht behindert werden. Für im Zusammenhang mit der Sperrmüllabholung entstandene ungenehmigte Abfallablagerungen haftet der Verursacher. Aus besonderen Gründen nicht abgeholte Abfälle sind unverzüglich durch den Auftragserteilenden wieder von der Ablagerungsstelle zu entfernen.

§ 18

Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen

- (1) Schadstoffe aus Haushalten sowie haushaltübliche Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden in periodischen Sammelaktionen mit dem Schadstoffmobil erfasst.
Je Sammlung und Anlieferer wird höchstens eine Gesamtmenge von 25 kg angenommen. (Gebindegröße max. 4kg, 5l) Abfallbesitzer haben größere Mengen als haushaltüblich in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten zu entsorgen.

- (2) Schadstoffe sind am Schadstoffmobil den Mitarbeitern direkt zu übergeben. Das Ablagern am oder das Verbringen an den Standort des Schadstoffmobils außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen

Einwohner des Gebietes des Kompetenzzentrums und darin ansässige Gewerbebetriebe, öffentliche und sonstige Einrichtungen können selbst Abfälle in geringfügigen Mengen zu den Umladestationen und zu den Betriebshöfen bringen. Sie können sich zum Transport auch eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Unternehmens bedienen. Ausgenommen von der Selbstanlieferung ist andienungspflichtiger Restabfall.

§ 20

Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen, Umladestationen, Wertstoffhöfe

Für die Anlieferung von Abfällen auf den vom ZAOE betriebenen Anlagen gelten die vom Verband beschlossenen Satzungen sowie die Benutzungs- oder Betriebsordnungen. Für die Anlieferung von Abfällen auf den von Dritten betriebenen Wertstoffhöfen erlässt der ZAOE eine Benutzungsordnung, in der insbesondere die anzunehmenden Abfallarten und die jeweils zulässigen Mengen festgelegt werden. Die Annahme von weiteren Abfällen, für die der Betreiber des Wertstoffhofes eine Genehmigung hat, ist durch diese Satzung nicht berührt.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfallbeförderungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsmethoden bzw. -systeme kann der ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Haftung

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung haften für Schäden, die insbesondere durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss gefährlicher Stoffe sowie für Schäden, die durch das Entfernen elektronischer Registrierelemente sowie durch Brandschäden an Abfallbehältern entstehen, als Gesamtschuldner. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierüber den Nachweis zu erbringen.

§ 23 Gebühren

Der ZAOE erhebt für die Durchführung der Abfallentsorgung nach dieser Satzung Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE (Umladestationen und Deponie Gröbern) sowie die Anlieferung bestimmter Abfallarten auf den Wertstoffhöfen gelten die Gebührensatzung und die Satzung des ZAOE über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen.

§ 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Verbandssatzung des ZAOE in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 SächsABG, § 61 KrW-/AbfG, §§ 6 Abs. 2 und 47 Abs. 2 SächsKomZG und § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Beauftragung durch den ZAOE überlassungspflichtige Abfälle einsammelt und befördert,
 2. gegen das Gebot zur Getrennsammlung entsprechend § 1 Abs. 3 und § 13 verstößt,
 3. unter Verstoß gegen § 3 ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder auf den Entsorgungsanlagen des ZAOE ablagert,
 4. entgegen § 3 Abs. 6 von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
 5. den Vorschriften über den Anschluss- und die Überlassungspflicht gemäß § 4 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle in unzulässiger Weise bereitstellt,
 7. entgegen § 6 Abs. 4 zur Überlassung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder entfernt,
 8. der Anzeige- und Auskunftspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt oder eine Betretung des Grundstückes verweigert,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 die Aufstellung der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter nicht duldet und ermöglicht,
 10. entgegen § 10 Abs. 7 Abfallbehälter überfüllt bereitstellt oder nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt bzw. einstampft oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt,
 11. entgegen § 13 Abs. 3 Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restabfall, Sperrmüll, Schadstoffe) in oder neben den Wertstoffbehältern ablagert,

12. Sperrmüll nicht entsprechend § 17 Abs. 4 bereitstellt und von der Sperrmüllsammlung und Elektroaltgeräteabnahme zurückgewiesene Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt,
 13. Schadstoffe außerhalb der Annahmezeiten am Standplatz des Schadstoffmobils ablagert (§ 18 Abs. 2),
 14. Abfälle zu anderen Ablagerungsplätzen als den vom ZAOE nach § 20 bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bringt,
 15. entgegen § 20 die Betriebsordnungen bzw. Benutzerordnungen der Anlagen missachtet und die Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anliefert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach Bußgeldkatalog Umweltschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 26

Anordnung für den Einzelfall

Der ZAOE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 27

Nichtigkeitsklausel

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der Verband die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Außer Kraft tritt damit:

- Satzung des Landkreises Riesa-Großenhain über Vermeidung, Verminderung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Riesa-Großenhain - Abfallwirtschaftssatzung - vom 02. September 2002 in der Fassung vom 29.10.2007.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich Geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18. Dezember 2009

Arndt Steinbach
Landrat

Begriffsbestimmungen

Abfälle sind nach § 3 in Verbindung mit Anhang I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss bzw. deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden können; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Im Sinne dieser Satzung gelten dabei folgende Definitionen:

a) Restabfall

Restabfälle sind die in Haushalten oder in gleicher Zusammensetzung im Gewerbe und in öffentlichen Einrichtungen üblicherweise anfallenden gemischten Siedlungsabfälle zur Beseitigung, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältern geeignet sind und keine Schadstoffe (Problemabfälle) oder Abfälle zur Verwertung sind (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Gemischte Siedlungsabfälle - Abfallschlüssel 200301).

b) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist.

c) Bioabfälle

Bioabfälle sind die in Siedlungsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfälle aus Haushalten, öffentlichen Einrichtungen oder dem Gewerbe, zum Beispiel organische Küchenabfälle oder organische Gartenabfälle.

Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten, Großküchen oder ähnliches müssen auf Grund ihrer Menge nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNBG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), getrennt von Bioabfällen entsorgt werden (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - Abfallschlüssel 200108).

d) Grünabfälle

Grünabfälle sind Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle, die in Grundstücken und Gärten anfallen. Diese sind einer geordneten Verwertung zuzuführen (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Kompostierbare Abfälle - Abfallschlüssel 200201).

e) Schadstoffe (Problemabfälle, besonders überwachungspflichtige Abfälle)

Schadstoffhaltige Abfälle sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen (max. Menge 25 kg oder max. Verpackungsgröße 30 Liter), die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, quecksilberhaltige Abfälle, Altmedikamente, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze.

f) Sperrmüll

Bei Sperrmüll handelt es sich um sperrige Abfälle aus Haushalten, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfall-Behältern geeignet sind. Hierzu zählen nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen wie z. B. Fenster, Türen, Balken, Sanitäreinrichtungen ohne elektrische Bauteile und -gruppen sowie Abfälle aus Haushaltsauflösungen und ebenso nicht Altfahrzeuge und Teile davon (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Sperrmüll - Abfallschlüssel 200307).

g) Elektroaltgeräte

Elektroaltgeräte sind gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder diese erzeugen, übertragen sowie messen und die wegen ihres Wertstoff- oder Schadstoffgehaltes getrennt von den anderen Abfällen eingesammelt werden. Dazu zählen Elektro- und Elektronikgeräte folgender Kategorien: Haushaltsgroßgeräte, Haushaltkleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte.

h) Haushalte

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, wo Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen z. B. auch Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

i) Andere Herkunftsbereiche

Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen.

k) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende, im Eigentum desselben Eigentümers stehender Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Der Grundstücksbegriff im Sinne dieser Satzung umfasst Grundstücke, die Wohnzwecken dienen und Grundstücke zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken.

l) Andere Berechtigte und Verpflichtete als Grundstückseigentümer

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

m) Umladestationen

Umladestationen sind Entsorgungsanlagen, auf denen Abfälle zur Beseitigung entgegen genommen werden, soweit sie nicht von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen

sind. Diese Abfälle werden für den Ferntransport zu den Abfallbeseitigungsanlagen in Großraumcontainer umgeladen. Die Umladestationen haben weiterhin die Funktion eines Wertstoffhofes.

n) Wertstoffhöfe

Wertstoffhöfe sind im Auftrag des ZAOE eingerichtete Sammelplätze, auf denen verwertbare Abfälle in kleinen Mengen entsprechend einer Benutzungsordnung selbst angeliefert werden können.